

Historisches Festspiel „Der Meistertrunk“ e.V.
Rothenburg ob der Tauber

Der Meister- trunk



Satzung

SATZUNG

Historisches Festspiel „Der Meistertrunk“ e.V., Rothenburg ob der Tauber

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Historisches Festspiel

„Der Meistertrunk“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Rothenburg ob der Tauber und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Er betrachtet es als seine Hauptaufgabe die Volksbildung und Heimatpflege zu fördern. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO 1977), insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Die Vorbereitung, Durchführung und Leitung des Festspiels „Der Meistertrunk“, dessen Verfasser Adam Hörber dem Verein mit Vertrag vom 18.3.1883 das dauernde und ausschließliche Aufführungsrecht eingeräumt hat.
 - b) Die Unterhaltung und den weiteren Ausbau des Museums, „Historiengewölbe“, dessen Status in einer Museums-Ordnung geregelt wird, über deren Inhalt der Hauptausschuss entscheidet.
2. Der Verein ist unabhängig und selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden auf Antrag erstattet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Beschlüsse zur Erstattung und zur Höhe zu im Interesse für den Verein getätigten angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen von Mitgliedern und von sonstigen für den Verein handelnden Dritten zu fassen.

Der Hauptausschuss wird ermächtigt, auf Vorschlag des Vorstandes, für Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein, die Grundlagen und Höhe einer an diese zu zahlenden Ehrenamtszuschale per Beschluss festzulegen, pro Person bis zur gesetzlich maximal zulässigen Höhe (§ 3 Nr. 26a EStG).

§3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- A) aktive Mitglieder
- B) passive Mitglieder
- C) Ehrenmitglieder

zu A) **Aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder können nur Personen sein und werden, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

zu B) **Passive Mitglieder**

Passive Mitglieder können alle Personen werden, die

1. nach Abschluss ihrer aktiven Tätigkeit im Verein die passive Mitgliedschaft beantragen,
2. sonstige Personen, die eine passive Mitgliedschaft beantragen.

zu C) **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein und dessen Zwecke in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch den Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Die Aufnahme in den Verein sowie ein Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft und umgekehrt, ist unter Verwendung eines vom Hauptausschuss zu beschließenden Formulars zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Hauptausschusses über die Aufnahme als Mitglied.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der zum 01.02. eines jeden Jahres fällig ist. Das weitere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung. Über die Bestätigung der vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung und der Höhe des Jahresbeitrages entscheidet der Hauptausschuss.

Zum Betreten des nicht öffentlich zugänglichen Bereichs des Heereslagers und zur Mitwirkung bzw. Teilnahme an den weiteren Veranstaltungen des Vereins bzw. an denen der Verein teilnimmt, sind nur Mitglieder berechtigt oder vom Vorsitzenden eingeladene Gäste.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftlichen Austritt oder Tod.
- b) bei aktiven Mitgliedern, durch Beendigung der aktiven Tätigkeit im Verein im Wege der Abmeldung durch den jeweiligen Gruppenleiter / die jeweilige Gruppenleiterin, wenn nicht auf Antrag eine Aufnahme als passives Mitglied erfolgt oder durch Widerruf der in dem Aufnahmeantrag enthaltenen Einwilligungserklärung zum Recht am eigenen Bild.
- c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder seine Mitgliedspflichten gröblich verletzt oder mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als einen Monat im Rückstand ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft
2. der Hauptausschuss
3. die Mitgliederversammlung
4. der Ehrenrat

Zu 1. Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- 1.1. dem Vorsitzenden
- 1.2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3. bis zu zwei Schriftführern
- 1.4. bis zu zwei Schatzmeistern
- 1.5. bis zu zwei Zeugmeistern

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, nur eine Person in die Vorstandspositionen 1.2 – 1.5 zu wählen.

Die Vorstandschaft kann eine interne Reihung der Vertretungsbefugnisse und eine Regelung der Aufgabenzuteilung an die Vorstandsmitglieder zu 1.2.-1.5. vornehmen. Ansonsten bestimmt darüber der Vorsitzende.

1.1

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des BGB und nach der Satzung anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende kann Vollmacht zu Vertretung des Vereins an weitere Personen erteilen, auch für die Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte.

1.2

Im Innenverhältnis erfolgt nur im Verhinderungsfall die Vertretung des Vorsitzenden durch einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Wurden zwei Stellvertretende Vorsitzende gewählt, so bestimmt die Reihenfolge der Vertretungsberechtigung der Vorstand.

1.3

Dem(n) Schriftführer(n) obliegt die Führung der Niederschriften in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen der übrigen Organe des Vereins sowie die Unterstützung des Vorsitzenden bei den laufenden schriftlichen Arbeiten.

1.4

Der (Die) Schatzmeister ist (sind) mit der Führung der Vereinsfinanzen betraut. Ihm (Ihnen) obliegt die Rechnungsstellung am Schluss eines jeden Spieljahres.

1.5

Der (Die) Zeugmeister ist (sind) verantwortlich für den gesamten Uniformfundus, den Wagenpark und das sonstige Mobiliar. Sie haben ein Inventar zu führen und jährlich zu aktualisieren.

1.6

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie führen ihr Amt weiter, bis die neugewählten Vorstandsmitglieder ihre Wahl angenommen haben.

Die Mitglieder der Vorstandschaft haben mit ihrer Wahl Sitz und Stimme im Hauptausschuss.

Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

Die Beratungsgegenstände sind in der Einladung anzugeben. Die Einladung soll den Vorstandsmitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden. Insbesondere kann die Einladung mittels Email erfolgen.

Eine Sitzung der Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern unter der Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden gefordert wird.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei Aufrundung erfolgt.

Die Vorstandschaft beschließt in offener oder geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Abstimmung auch im Umlaufverfahren (z.B. mittels Email) unter adäquater Terminsetzung durchführen.

In jeder Sitzung der Vorstandschaft ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese Niederschriften sind zu sammeln und aufzubewahren.

Zu 2. **Der Hauptausschuss**

2.1. Zusammensetzung:

Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern der Vorstandschaft und aus bis zu zwölf weiteren gewählten Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass eine geringere Zahl als 12 Mitglieder zu wählen ist. Die Wahlen zum Hauptausschuss finden alle vier Jahre statt, zusammen mit den Wahlen zum Vorstand. Sie führen ihr Amt weiter, bis die neu gewählten Hauptausschussmitglieder ihre Wahl angenommen haben.

2.2. Aufgaben

Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben und beschließt über

- a) Wechsel eines aktiven Mitglieds in eine andere Gruppierung

- b) die Verleihung der Mitgliedschaft und die Ernennung der Ehrenmitglieder
- c) die Rollenbesetzung im Festspiel und die Änderungen des Textbuches
- d) die Vorschläge der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder der Vorstandschaft und des Hauptausschusses
- e) die Beitragsordnung und die Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrages
- f) die Grundlage und die Höhe einer Ehrenamtspauschale
- g) die Bestellung der Revisoren
- h) die Ehrungs- und die Museumsordnung

2.3 Sitzungen

Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

Die Beratungsgegenstände sind in der Einladung anzugeben. Die Einladung soll den Mitgliedern des Hauptausschusses mindestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen oder eröffnet werden. Insbesondere kann die Einladung mittels Email erfolgen.

Der Hauptausschuss muss vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen werden, und zwar innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Drittel der amtierenden Mitglieder, der auch den Beratungsgegenstand zu bezeichnen hat.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Hauptausschuss fasst seine offenen oder geheimen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wer am Beratungsgegenstand unmittelbar beteiligt ist, darf nicht mit abstimmen.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Abstimmung auch im Umlaufverfahren (z.B. mittels Email) unter adäquater Terminsetzung durchführen.

In jeder Sitzung des Hauptausschusses ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese Niederschriften sind zu sammeln und aufzubewahren.

2.4. Berufung von weiteren Mitgliedern

Der Hauptausschuss kann Mitglieder des Vereins mit Sitz und Stimme in den Hauptausschuss berufen. Die maximale Zahl der Berufenen ist auf die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses beschränkt.

Zu 3. Die Mitgliederversammlung

3.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- b) Änderungen der Satzung
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft;
- d) Auflösen des Vereins
- e) alle Angelegenheiten, die ihr von der Vorstandschaft oder dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3.2 Einberufung

Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung.

Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher bekannt gemacht sein.

In besonders dringenden Fällen braucht diese Frist nicht eingehalten zu werden.

Auf Antrag eines Drittels aller Mitglieder muss der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag ist unter Angabe von Grund und Zweck der Einberufung schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen. Die Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrages einzuberufen.

In jeder Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese Niederschriften sind zu sammeln und aufzubewahren.

3.3 Leitung und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder. Für das passive Wahlrecht muss die zu wählende Person das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist es erforderlich, dass sämtliche Mitglieder des Vereins geladen und mindestens dreiviertel der Mitglieder erschienen sind. Ist dies der Fall, so entscheidet die Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, durchgeführt werden. Die Amtsperiode der durch derartige Ergänzungswahlen bestellten Funktionsträger ist begrenzt bis zu den turnusgemäß stattfindenden Gesamtwahlen von Vorstandschaft und Hauptausschuss.

3.4 Wahlen

Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Hauptausschusses sind geheim zu wählen.

Es ist Einzelabstimmung oder Sammelabstimmung zulässig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden bis zu 12 weiteren Mitglieder des Hauptausschusses sind in Sammelabstimmung zu wählen. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen in Einzelabstimmungen gewählt werden.

Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint. Entfällt auf keinen der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten gleichen Stimmenzahlen (Stimmengleichheit) bzw. mit den beiden höchsten ungleichen Stimmenzahlen statt.

Bei Sammelabstimmung hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Stimmzettel auf denen mehr als die maximal zulässigen Stimmen vergeben sind oder auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen auf vorgeschlagene Bewerber entfallen, sind ungültig. Bei Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus der Anzahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen. Haben mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl als noch Ämter zur Verfügung stehen, erfolgt zwischen diesen Personen eine Stichwahl.

Gewählt ist in der Stichwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint. Kommt es in der Stichwahl erneut zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Zu 4. Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, der auch das Protokoll führt und dem Ehrenrat vorsteht, sowie den Ehrenmitgliedern des Vereins. Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Ehrenrat bildet die Beschwerdeinstanz für den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein. Er entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist nicht anfechtbar.

§5 Ehrungen

1. Ehrungen für Mitgliedschaft

Das Weitere regelt eine vom Hauptausschuss zu beschließende Ehrungsordnung.

2. Ehrungen für Tätigkeit als Sprechrollenträger

Das Weitere regelt eine vom Hauptausschuss zu beschließende Ehrungsordnung.

3. Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann der Hauptausschuss Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um das Festspiel verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Schirmherrschaft

Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann durch Beschluss des Hauptausschusses eine hochgestellte Persönlichkeit aus dem öffentlichen Leben die ständige Schirmherrschaft angetragen werden.

5. Ehrenvorsitz

Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Rothenburg kann zum Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden.

§6 Auflösung des Vereins

Bei satzungsgemäßigem Beschluss zur Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rothenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig Zwecke zu verwenden hat.

Sollte sich unmittelbar nach Auflösung des Vereins in Rothenburg ob der Tauber ein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck bilden, so ist das Vermögen seitens der Stadt Rothenburg ob der Tauber unverzüglich, unentgeltlich auf diesen Verein zu übertragen, sofern dieser Verein als gemeinnützig anerkannt ist.